



Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 77

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2017

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/72/L.7 und A/72/L.7/Add.1)]

72/249. Rechtsverbindliche internationale Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 69/292 vom 19. Juni 2015,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Vorbereitungsausschusses nach Resolution 69/292 der Generalversammlung: Erarbeitung einer rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche¹ und den darin enthaltenen Empfehlungen,

1. *beschließt*, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine zwischenstaatliche Konferenz einzuberufen, um die Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses zu den Elementen einer rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen² über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu prüfen und den Text der Übereinkunft auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Übereinkunft so bald wie möglich zu erarbeiten;

2. *beschließt außerdem*, dass die Verhandlungen die in dem 2011 vereinbarten Paket genannten Themen behandeln werden, nämlich die Erhaltung und nachhaltige Nutzung

¹ A/AC.287/2017/PC.4/2.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.



der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche und insbesondere, zusammen und als Ganzes, der genetischen Ressourcen der Meere, einschließlich Fragen der gemeinsamen Nutzung der Vorteile, Maßnahmen wie Instrumente des gebietsbezogenen Managements, einschließlich Meeresschutzgebieten, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie;

3. *beschließt ferner*, dass die Konferenz zunächst in den Jahren 2018 und 2019 und im ersten Halbjahr 2020 zu vier jeweils 10 Arbeitstage umfassenden Tagungen zusammentritt, wobei die erste Tagung im zweiten Halbjahr 2018, die zweite und dritte Tagung 2019 und die vierte Tagung im ersten Halbjahr 2020 stattfinden werden, und ersucht den Generalsekretär, die erste Tagung der Konferenz für den 4. bis 17. September 2018 einzuberufen;

4. *beschließt*, dass die Konferenz vom 16. bis 18. April 2018 in New York eine dreitägige Organisationstagung abhält, um organisatorische Angelegenheiten zu erörtern, darunter das Verfahren für die Erarbeitung des Vorentwurfs der Übereinkunft;

5. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, offene und transparente Konsultationen für die Nominierung einer designierten Präsidentin beziehungsweise eines designierten Präsidenten oder einer designierten Ko-Präsidentschaft der Konferenz zu führen;

6. *bekräftigt*, dass die Arbeit und die Ergebnisse der Konferenz mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen voll und ganz übereinstimmen sollen;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass dieser Prozess und sein Ergebnis bestehende einschlägige Rechtsinstrumente und -rahmen und die zuständigen globalen, regionalen und sektoralen Organe nicht unterhöhlen sollen;

8. *beschließt*, dass die Konferenz allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Sonderorganisationen und den Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens offensteht;

9. *betont*, dass für eine möglichst breite und wirksame Teilnahme an der Konferenz gesorgt werden muss;

10. *ist sich dessen bewusst*, dass weder die Teilnahme an den Verhandlungen noch deren Ergebnisse die Rechtsstellung von Nichtvertragsparteien des Seerechtsübereinkommens oder anderer damit zusammenhängender Vereinbarungen in Bezug auf diese Übereinkünfte oder die Rechtsstellung von Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens oder anderer damit zusammenhängender Vereinbarungen in Bezug auf diese Übereinkünfte berühren dürfen;

11. *beschließt*, dass die Teilnahmerechte der internationalen Organisation, die Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens ist, an den Tagungen der Konferenz denen an der Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens entsprechen und dass diese Bestimmung keinen Präzedenzfall für alle Tagungen schafft, auf die die Resolution 65/276 der Generalversammlung vom 3. Mai 2011 anwendbar ist;

12. *beschließt außerdem*, Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen und anderen Einrichtungen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen eine ständige Einladung erhalten haben, an ihren Tagungen und an ihrer Arbeit als Beobachter teilzunehmen, zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen, mit der Maßgabe, dass diese Vertreterinnen und Vertreter in dieser Eigenschaft an der Konferenz teilnehmen, sowie Vertreterinnen und Vertreter interessierter globaler und regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer interessierter internationaler Organe, die zur Teilnahme an

den einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen eingeladen waren³, als Beobachter zu der Konferenz einzuladen;

13. *beschließt ferner*, dass die Teilnahme als Beobachter an der Konferenz im Einklang mit der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 auch maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie denen, die bei einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen akkreditiert waren⁴, offensteht, mit der Maßgabe, dass eine Teilnahme bedeutet, an offiziellen Sitzungen teilzunehmen, es sei denn, die Konferenz fasst in konkreten Situationen einen anderweitigen Beschluss, Ausfertigungen der offiziellen Dokumente zu erhalten, ihre Unterlagen für Delegierte zugänglich zu machen und, gegebenenfalls über eine beschränkte Zahl von Vertreterinnen oder Vertretern, auf Sitzungen das Wort zu ergreifen;

14. *beschließt*, assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen⁵ als Beobachter zur Teilnahme an der Arbeit der Konferenz einzuladen;

15. *beschließt außerdem*, Vertreterinnen und Vertreter maßgeblicher Sonderorganisationen sowie anderer Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen als Beobachter einzuladen;

16. *beschließt ferner*, der Konferenz den Bericht des Vorbereitungsausschusses zu übermitteln;

17. *beschließt*, dass die Konferenz in gutem Glauben alles daransetzt, in Sachfragen eine Einigung im Konsens zu erzielen;

18. *beschließt außerdem*, dass mit Ausnahme der Bestimmungen in den Ziffern 17 und 19 die Geschäftsordnung und die gängige Praxis der Generalversammlung auch auf die Verfahren der Konferenz Anwendung finden, es sei denn, die Konferenz trifft eine anderweitige Vereinbarung;

19. *beschließt ferner*, dass vorbehaltlich Ziffer 17 Beschlüsse der Konferenz zu Sachfragen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreterinnen

³ Dieser Verweis betrifft die zwischenstaatlichen Organisationen und anderen internationalen Organe, die zur Teilnahme an den folgenden einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen eingeladen waren: dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und den früheren Konferenzen der Vereinten Nationen über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer, die in Barbados, Mauritius und Samoa stattfanden, der Konferenz der Vereinten Nationen über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische, der Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie der Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen.

⁴ Dieser Verweis betrifft die nichtstaatlichen Organisationen, die bei den folgenden einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen akkreditiert waren: dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und den früheren Konferenzen der Vereinten Nationen über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer, die in Barbados, Mauritius und Samoa stattfanden, sowie der Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen.

⁵ Amerikanische Jungferinseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Bermuda, Britische Jungferinseln, Commonwealth der Nördlichen Marianen, Curaçao, Französisch-Polynesien, Guam, Kaimaninseln, Montserrat, Neukaledonien, Puerto Rico, St. Martin und Turks- und Caicosinseln.

und Vertreter bedürfen und dass die oder der Konferenzvorsitzende der Konferenz vorher mitteilt, dass alles darangesetzt wurde, eine Einigung im Konsens zu erzielen;

20. *erinnert* an ihre an die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen, Geberorganisationen, zwischenstaatliche Organisationen, nichtstaatliche Organisationen und natürliche und juristische Personen gerichtete Bitte, finanzielle Beiträge zu dem in Resolution 69/292 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zu leisten, und ermächtigt den Generalsekretär, die über diesen Treuhandfonds geleistete Unterstützung zusätzlich zur Übernahme der Reisekosten in der Economy-Klasse auf Tagegelder auszuweiten, wobei die Anträge auf Unterstützung aus dem Treuhandfonds für jede Tagung auf eine Delegierte oder einen Delegierten pro Land beschränkt sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär der Konferenz zu ernennen, die oder der innerhalb des Sekretariats die Unterstützung der Organisation der Konferenz koordiniert;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Konferenz die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderliche Unterstützung bereitzustellen, einschließlich Sekretariatsdiensten, wesentlicher Hintergrundinformationen und einschlägiger Dokumente, und zu veranlassen, dass die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten Unterstützung leistet;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*76. Plenarsitzung
24. Dezember 2017*